

## Häufig gestellte Fragen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

An unserer Voltaireschule lernen im Schuljahr 2025/2026 aktuell 54 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen "körperliche und motorische Entwicklung", "Sprache", "autistisches Verhalten", "Sehen", "Hören" und "emotionale und soziale Entwicklung" im gemeinsamen Unterricht.

### **Frage 1: Mein Kind hat bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und möchte gerne ab der 7. Klasse an der Voltaireschule lernen. Was ist dabei zu beachten?**

#### **Antwort:**

Die Voltaireschule nahm für das aktuelle Schuljahr dreizehn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die Jahrgangsstufe 7 aus Potsdam auf. Aufgrund der aktuellen personellen und räumlichen Situation ist es an der Voltaireschule nicht möglich, zieldifferent Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Lernen" und "geistige Entwicklung" zu integrieren.

Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt haben ein eigenes Ü7-Verfahren, welches vor dem regulären Ü7-Verfahren stattfindet. Dazu melden Sie sich optimaler Weise im zweiten Halbjahr der fünften Klasse bei dem Sonderpädagogen/der Sonderpädagogin Ihrer Grundschule. Er/sie wird Ihnen erklären, dass für das vorgezogene Ü7-Verfahren Ihres Kindes ein neues Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderschwerpunkt bei der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle beantragt werden muss und wird alle notwendigen Schritte einleiten. Gleichzeitig melden Sie sich bei uns für ein Kennenlerngespräch an ([sopaed@voltaireschule.de](mailto:sopaed@voltaireschule.de)). Wir werden Ihnen zeitnah einen Termin ermöglichen, um Ihr Kind kennenzulernen, seine und Ihre Fragen zu beantworten und unsere Schule unter dem Fokus Inklusion vorzustellen. Dies ist nur möglich, wenn Sie in Potsdam wohnen. Die anderen Landkreise haben eigene Verfahren.

In den letzten Jahren musste der vollständige Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts zusammen mit dem Anwahlbogen (Erst- und Zweitwunsch) für die weiterführende Schule bereits zum Ende des fünften Schuljahres eingereicht werden. Folglich müssen auch die Kennenlerngespräche an den aufnehmenden Schulen zu diesem Zeitpunkt bereits geführt worden sein. Eine Anmeldung für ein solches Gespräch im zweiten Halbjahr der fünften Klasse ist daher zwingend notwendig. Anfragen nach den Herbstferien in Klasse 6 können i.d.R. nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Frage 2: Mein Kind hat festgestellten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und möchte gerne in einer Leistungs- und Begabungsklasse (ab der fünften Klasse) oder in der gymnasialen Oberstufe (ab dem elften Jahrgang) lernen. Was ist dabei zu beachten?**

#### **Antwort:**

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 und in die gymnasiale Oberstufe ist in Ausnahmefällen möglich und muss vorab mit der Schulleitung, der Leitung des Gymnasialzweiges bzw. mit der Oberstufenkoordination und dem Fachbereich Sonderpädagogik besprochen werden. Bei einem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe muss ein verkürztes sonderpädagogisches Förderausschussverfahren durchgeführt werden. Bitte wenden Sie sich auch hier an die Sonderpädagogin/den Sonderpädagogen Ihrer Schule und vereinbaren Sie gleich zu Beginn des Schuljahres einen Termin mit uns (Mail: [sopaed@voltaireschule.de](mailto:sopaed@voltaireschule.de)).

**Frage 3: Mein Kind hat eine festgestellte Lese- Rechtschreibschwäche und/oder eine Dyskalkulie.****Was ist beim Ü7-Übergang zu beachten?****Antwort:**

Eine festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche und/oder einer Dyskalkulie ist nicht gleichbedeutend mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, auch wenn das Kind deshalb einen Förderbedarf hat. Daher muss Ihr Kind am regulären Ü7- Verfahren teilnehmen.

Nachdem Ihr Kind an der Voltaireschule aufgenommen wurde, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Formulare siehe Homepage und in der Dokumentenmappe, die Sie beim ersten Elternabend erhalten). Dieser wird dann geprüft und im Anschluss ein Nachteilsausgleich für Ihr Kind durch die Klassenkonferenz beschlossen. Ein Nachteilsausgleich kann nur nach Vorlage eines gültigen und aktuellen Gutachtens (nicht älter als ein halbes Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt werden. Es muss von Schulpsycholog:innen oder Kinder- und Jugendpsychiater:innen oder niedergelassenen psychologischen Psychotherapeut:innen ausgestellt worden sein. In Kooperation mit unserer Schulpsychologin bieten wir im Herbst jeweils einen Termin für eine Gruppentestung LRS an. Zudem gibt es an unserer Schule eine LRS- sowie eine Dyskalkulie-Förderung im Rahmen des Ganztagsangebots sowie individuelle Unterstützungsangebote.

**Frage 4: Mein Kind hat eine, durch einen Facharzt diagnostizierte, akute oder chronische Erkrankung. Was ist beim Ü7- Übergang zu beachten?****Antwort:**

Melden Sie sich bitte auch zu Beginn des zweiten Halbjahres der fünften Klasse bei der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen Ihrer Grundschule und besprechen Sie, ob die chronische Erkrankung Ihres Kindes so umfassend und schwerwiegend ist, dass ein Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt beantragt werden sollte. Dann könnte Ihr Kind über das vorgezogene Ü7-Verfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt aufgenommen werden (vgl. Frage 1). In diesem Fall ist es wichtig, dass Sie auch bei uns einen Termin für ein Kennenlerngespräch vereinbaren.

Falls die Erkrankung Ihres Kindes nicht so schwerwiegend ist, muss es sich über das reguläre Ü7-Verfahren bewerben. Nachdem Ihr Kind an unserer Schule aufgenommen wurde, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen (Antrag auf unserer Homepage und in der Dokumentenmappe, die Sie beim ersten Elternabend erhalten). Sehr gern besprechen wir mit Ihnen und Ihrem Kind die individuellen Möglichkeiten eines solchen Nachteilsausgleiches. Ihr Antrag wird dann geprüft und ggfs. ein Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz beschlossen.